

Wenn eine Person zu vernehmen ist, die der Sprache nicht mächtig ist, in der die Ermittlung geführt wird, so muß man ihr die Möglichkeit geben, die Aussagen in der Muttersprache zu machen und einen Dolmetscher hinzuziehen. Bei der Vernehmung Taubstummer oder Stummer ist eine Person einzuladen, die die Zeichensprache versteht (Art. 140 StPO RSFSR).¹³⁾

3. Der allgemeine Ablauf der Zeugenvernehmung

Nach dem Erscheinen des Zeugen auf Grund der Vorladung des Untersuchungsführers ist sofort mit der Vernehmung zu beginnen.

Zunächst vergewissert sich der Untersuchungsführer über die Person des Zeugen (Art. 164 StPO RSFSR).¹⁴⁾ Wenn er den Zeugen nicht persönlich kennt, so überprüft er seine Personalien an Hand des Personalausweises oder anderer Dokumente. Das ist erforderlich, weil in der Untersuchungspraxis, wenn auch selten, Fälle vorgekommen sind, in denen auf Grund abgefangener Vorladungen vorgeschobene Zeugen zur Vernehmung erscheinen, um bezüglich der die Untersuchung interessierenden Umstände bewußt falsche Aussagen zu machen.

Zu Beginn des ersten Stadiums der Vernehmung muß der Untersuchungsführer den Zeugen nach Möglichkeit genauer kennenlernen, in seine Psyche eindringen, sich über die Besonderheiten seiner Wahrnehmung und über seine Fähigkeit, die wahrgenommenen Fakten zu reproduzieren, klarwerden und aus den Worten des Zeugen dessen Beziehung zu der betreffenden Sache, zu den Beschuldigten, Geschädigten und anderen Personen erkennen. In diesem Stadium wird auch der Fragebogen teil des Vernehmungsprotokolls ausgefüllt.

Indem der Untersuchungsführer den Zeugen über seine Verantwortlichkeit für eine Aussageverweigerung und für das Abgeben bewußt falscher Aussagen belehrt, muß er ihm erläutern, daß er verpflichtet ist, nur die Wahrheit zu sagen, und ihn im Vernehmungsprotokoll einen diesbezüglichen Revers unterschreiben lassen (Art. 164 StPO RSFSR und Art. 95 und 92 StGB RSFSR).¹⁵⁾ Je nachdem, welche Daten hinsichtlich des zu Vernehmenden zur Verfügung stehen, kann die Belehrung über seine Verantwortlichkeit unterschiedlichen Charakter tragen und in verschiedener Form erfolgen. Wird zum Beispiel ein ziemlich unentwickelter,

13) vgl. §§ 70—72 StPO DDR — St.

14) vgl. § 56 StPO DDR — St.

15) Art. 164 StPO RSFSR vgl. Note 8.

Art. 92 StGB RSFSR betrifft das Nichterscheinen zur Vernehmung und die Aussageverweigerung des Zeugen; Art. 95 die wissentlich falsche Anzeige- und Aussageerstattung — St.